

# RS Vwgh 1988/4/18 87/12/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1988

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §37 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖffD 1988/9, 32;

## Rechtssatz

§ 37 BDG darf auch unter Berücksichtigung des§ 36 BDG nicht die Bedeutung beigemessen werden, da eine Mehrbelastung für den Beamten eine Nebentätigkeit darstelle. Eine Mehrbelastung ist - sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind - in erster Linie im Rahmen der Überstundenregelung abzugelten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120108.X04

## Im RIS seit

03.07.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)